

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Antrag der Hamburger Wasserwerke GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme

Die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) beantragen gemäß §§ 2 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 11 Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) die Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus 14 Brunnen des Wasserwerks Glinde zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 01.02.2009 bis 28.02.2009

in der Kreisverwaltung Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Sprechzeiten (s.u.) aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme wird empfohlen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist) spätestens bis zum **29.03.2009** bei der Kreisverwaltung Stormarn, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zuname sowie Anschrift müssen deutlich lesbar sein.
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz – LWG).
4. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).
5. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 11 WHG).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird vom Termin der mündlichen Verhandlung über Antrag und Einwendungen (Erörterungstermin) benachrichtigt. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin und von der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert und entschieden werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 13.3.1 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Bad Oldesloe, 16.01.2009

Kreis Stormarn
Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz
- Untere Wasserbehörde -

Az.: 653-10-018/1

Ansprechpartner: Herr Lehmann 04531 / 160 526 (Gebäude A, Raum 225)
Frau Köberich 04531 / 160 640 (Gebäude B, Raum 364)

Geschäftszeiten: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung